

Merkblatt

Die Datenschutz-Grundverordnung – Handlungsbedarf für Schulen in Rheinland-Pfalz



Der Landesbeauftragte für den
DATENSCHUTZ und die
INFORMATIONSFREIHEIT
Rheinland-Pfalz

Artikel
der DS-GVO

Handlungsbedarf für Schulen

[Art. 37](#)

Jede öffentliche Schule muss einen **schulischen Datenschutzbeauftragten** (schul. DSB) bestellen. Für mehrere öffentliche Stellen kann ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden. Der schul. DSB ist dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) namentlich mitzuteilen. Für die Schulen im Land mit bis zu zehn Beschäftigten wird bei der ADD eine Stelle geschaffen, die als zentraler Ansprechpartner die Funktion des schul. DSB übernimmt.

**weitere
Informationen**

<http://s.rlp.de/YiD>
<http://s.rlp.de/7tX>

[Art. 30](#)
[Art. 35](#)
[Art. 39](#)

Die bisherigen Aufgaben des schul. DSB werden teilweise auf **die Schule als „Verantwortlichen“** übertragen; dies gilt insbesondere für die Vornahme einer Datenschutz-Folgenabschätzung (ähnlich früher die „Vorabkontrolle“) und das Führen des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten (ähnlich früher das „Verfahrensverzeichnis“). Der schul. DSB sollte hierbei aber eingebunden werden (im Falle der Datenschutz-Folgenabschätzung ist dies sogar verpflichtend), denn er hat nach wie vor eine Beratungsaufgabe gegenüber der Schulleitung. Außerdem soll er die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen überwachen.

[Art. 25](#)

Bei der Anschaffung einer neuen Schulsoftware ist - wie bei der Datenverarbeitung insgesamt - der Grundsatz der Erforderlichkeit zu beachten, d.h. die Datenverarbeitung muss für die Aufgabenerfüllung der Schule notwendig sein und es sollen nach Möglichkeit so wenig personenbezogene Daten wie möglich verarbeitet werden (**Gebot der Datenminimierung**). Den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Personen ist durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen Rechnung zu tragen. Beispiele hierfür sind: Verwendung von anonymisierten oder pseudonymisierten Daten; automationsgestützte Löschung von Daten.

[Art. 35](#)

Jedenfalls dann, wenn mithilfe einer Software persönliche Bewertungen/Benotungen verarbeitet werden, sind im Rahmen einer **Risikoanalyse** die Schutzbedürftigkeit der Daten (normal, hoch, sehr hoch) und deren Gefährdungspotenzial zu bewerten; je sensibler die Daten sind, desto höher sind die Anforderungen an den technisch-organisatorischen Datenschutz zu stellen. Dies gilt auch für Unterlagen, die nicht automatisiert gespeichert werden dürfen (z.B. medizinische oder psychologische Daten; Unterlagen über Schulsozialarbeit, Schulord-

<http://s.rlp.de/sHK>
<http://s.rlp.de/sdm>

	<p>nungsmaßnahmen). Diese Prüfung (= Datenschutz-Folgenabschätzung) ist zu dokumentieren. Da die DS-GVO dem Datenschutz von Kindern eine besondere Bedeutung zumisst, empfiehlt es sich, vor der Verarbeitung von Schülerdaten regelmäßig eine Datenschutz-Folgenabschätzung unter Einbeziehung des schul. DSB sowie der Systemadministration (des Schulträgers) durchzuführen.</p>	
Art. 13	<p>Eine der wichtigsten Änderungen ergibt sich aus der Stärkung der Betroffenenrechte: Bei der Datenerhebung (beispielsweise bei der Schulaufnahme) bestehen künftig Unterrichtspflichten gegenüber den Eltern und Schülerinnen und Schülern „in präziser, verständlicher und leicht zugänglicher Form“. Einen Mustertext hierzu finden Sie in der Anlage.</p>	<p>http://s.rlp.de/qX7 https://s.rlp.de/ohlernpf https://s.rlp.de/tFX85 https://s.rlp.de/8r6RU</p>
Art. 15	<p>Außerdem haben die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern nach der DS-GVO als Teil ihres Auskunftsrechts ein Recht auf Erhalt einer Kopie der über sie bei der Schule gespeicherten Daten.</p>	<p>http://s.rlp.de/udY</p>
Art. 33	<p>Kommt es zu einer Datenpanne in der Schule, z.B. durch Hackerangriffe oder durch Diebstahl von schulischen Rechnern, besteht eine Meldepflicht innerhalb von 72 Stunden beim LfDI. Diese Meldung ist auch online möglich unter : https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/meldung-datenpanne-18a-ldsg/</p>	<p>http://s.rlp.de/loT</p>
Art. 58	<p>Die Sanktionsmöglichkeiten der Datenschutzaufsichtsbehörden, also des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit haben sich auch gegenüber öffentlichen Stellen erweitert. Neben der (schon bisher bestehenden) Möglichkeit, eine „ formelle Beanstandung“ auszusprechen, sieht die DS-GVO darüber hinaus u. a. vor: Warnung, Verwarnung, Anordnungs- und Untersagungsbeugnisse. Geldbußen sind nur im privaten Bereich möglich.</p>	<p>http://s.rlp.de/nMD</p>